

Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst

Eine Anleitung für Klausur und Praxis

von

Dr. Raimund Brunner, Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

14., überarbeitete Auflage

Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst – Brunner / Heintschel-Heinegg

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Strafverfahrensrecht

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4807 8

F. Besonderheiten im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Auch wenn in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Jugendstrafrecht nicht zu den Pflichtfächern in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gehören sollte, ist es in der Praxis unvermeidbar, dass Referendare auch zum Sitzungsdienst bei den Jugendrichtern eingeteilt werden. Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, wird der Schlussvortrag des Staatsanwalts wie im Erwachsenenstrafrecht aufgebaut. Anders verhält es sich dann, wenn man zum Ergebnis kommt, dass der Angeklagte zu verurteilen ist. Für diesen häufig vorkommenden Fall müssen die wichtigsten Besonderheiten des Jugendstrafrechts bekannt sein (Lesenswert: *Hombrecher*, Die Rechtsfolgen der Jugendstrftat, JA 2008, 452 ff.).

230

I. Jugendlicher

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, § 1 II JGG. Bei dieser Altersgruppe muss immer die Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG positiv festgestellt werden.²⁸ Danach ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. In der Regel besitzt ein Jugendlicher die strafrechtliche Verantwortlichkeit. In Ausnahm- und Zweifelsfällen wird allerdings das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen sein.

231

Im Schlussvortrag muss die Frage des § 3 JGG nach der rechtlichen Würdigung und vor den Ausführungen zur Strafzumessung behandelt werden.

232

»Hohes Gericht!«

233

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Schilderung des Sachverhalts | } Wie im Erwachsenenstrafrecht |
| 2. Beweiswürdigung | |
| 3. Rechtliche Würdigung | |
4. »Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG Jugendlicher. Er besaß zu dieser Zeit auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, da er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.«
5. Strafzumessung und Anträge
6. Kosten

II. Heranwachsender

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, § 1 II JGG. Bei Heranwachsenden wird materielles Jugendstrafrecht gem. § 105 I JGG nur angewendet, wenn

234

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Ob der Täter bei seiner Tat iSd § 105 I Nr. 1 JGG noch einem Jugendlichen gleichstand, ist im Wesentlichen Tatfrage, wobei dem Jugendrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Zeichen einer unreifen, noch in der Entwicklung stehenden Persönlichkeit können

235

28 Brunner/Dölling JGG § 3 Rn. 8.

sein: Vorherrschen des Gefühlslebens; Leben in den Tag hinein und Labilität; fehlende Kontinuität im Berufsweg; keine ernsthafte Lebensplanung; die Handlungen entspringen der Gelegenheit.²⁹ Die Frage des § 105 I Nr. 1 JGG muss ebenfalls nach der rechtlichen Würdigung und vor der Strafzumessung erörtert werden.

236

»Hohes Gericht!«

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung | } Wie im Erwachsenenstrafrecht |
| 4. »Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG Heranwachsender. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten ergibt nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Der Angeklagte ist zunächst noch sehr stark im Elternhaus integriert, er gibt seinen Lohn bei seiner Mutter ab und erhält von ihr ein monatliches Taschengeld von 75 EUR. Er hat noch keine ernsthafte Lebensplanung und schließlich entsprang die Tat einem augenblicklichen Besitztrieb. Diese Entwicklungs- und Reifedefizite müssen zur Anwendung von Jugendstrafrecht führen.« | |

- 5. Strafzumessung und Anträge
- 6. Kosten

237 Weiter wird der Heranwachsende nach Jugendrecht behandelt, wenn eine Jugendverfehlung gem. § 105 I Nr. 2 JGG vorliegt, also bei Taten, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild oder nach den Beweggründen des Täters Merkmale jugendlicher Unreife ausweisen. Jugendtypisches Verhalten ist insbesondere gekennzeichnet durch Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit, Hemmungsvermögen und Beherrschung. Dass solche Straftaten von Tätern aller Altersklassen begangen werden, schließt die Annahme einer Jugendverfehlung nicht aus.³⁰

238

»Hohes Gericht!«

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung | } Wie im Erwachsenenstrafrecht |
| 4. »Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG Heranwachsender. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass es sich nach der Art der Tat um eine Jugendverfehlung gem. § 105 I Nr. 2 JGG handelte, weshalb Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Der Angeklagte hat den Pkw nämlich unter dem Einfluss seiner Freunde weggenommen und damit eine Spazierfahrt gemacht, um ihnen zu imponieren. Diese Tat ist allein auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit und soziale Unreife zurückzuführen und damit eine Jugendverfehlung iSd § 105 I Nr. 2 JGG.« | |

- 5. Strafzumessung und Anträge
- 6. Kosten

239 Kann der Trafichter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten Zweifel nicht beheben, ob der Heranwachsende noch einem Jugendlichen oder schon einem Erwachsenen gleichsteht, muss er die Sanktionen dem Jugendrecht entnehmen.³¹

²⁹ Brunner/Dölling JGG § 105 Rn. 6 ff.; zur Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht bei Heranwachsenden vgl. auch BGH NJW 2002, 73 ff. mit Besprechung in JuS 2002, 1164 ff.; BGH NStZ 2011, 90.

³⁰ Brunner/Dölling JGG § 105 Rn. 14a.

³¹ BGH NJW 1989, 1490 (1491).

III. Prinzip der einheitlichen Rechtsfolgenverhängung

Auch wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender, auf den Jugendstrafrecht anzuwenden ist,³² mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest, § 31 I 1 JGG. Das bedeutet, dass bei Tatmehrheit keine Einzel- und Gesamtstrafen gebildet werden müssen. Als Täter- und Erziehungsstrafrecht will das Jugendrecht nämlich weniger die Ahndung der mehreren Taten als die erzieherische Beeinflussung des einen Täters; diese aber kann nur einheitlich sein.³³

240

Beispiel: Diebstahl in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung

»Ich beantrage, den Angeklagten wegen Diebstahls und Urkundenfälschung schuldig zu sprechen und ihm die Weisung zu erteilen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, § 10 I 3 Nr. 6 JGG.«

oder

»Ich beantrage, den Angeklagten wegen Diebstahls und Urkundenfälschung schuldig zu sprechen und gegen ihn 1 Woche Dauerarrest zu verhängen, § 16 IV JGG.«

oder

»Ich beantrage, den Angeklagten wegen Diebstahls und Urkundenfälschung schuldig zu sprechen und gegen ihn auf eine Jugendstrafe von 8 Monaten zu erkennen, § 18 I 1 JGG.«

241

Dieses Einheitsprinzip gilt auch bei mehreren Taten Jugendlicher oder Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, die Gegenstand verschiedener Verfahren sind, wenn die Voraussetzungen des § 31 II 1 JGG vorliegen.

242

»Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Jugendrichter – Aschaffenburg am 17.1.2014 wegen Diebstahls rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, die Vollstreckung wurde 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Am 18.7.2014 beging der Angeklagte wiederum einen Diebstahl. In dieser Situation ist es gem. § 31 III JGG aus erzieherischen Gründen nicht zweckmäßig, die Bildung einer Einheitsstrafe zu unterlassen. Ich beantrage daher, gegen den Angeklagten unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendrichter – Aschaffenburg vom 17.1.2014 wegen des dort genannten Diebstahls und wegen des jetzt am 18.7.2014 begangenen Diebstahls eine Jugendstrafe von 10 Monaten zu verhängen. Diese Jugendstrafe kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, weil ...«

Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, kann davon abgesehen werden, schon abgeurteilte Taten in die neue Entscheidung einzubeziehen, § 31 III 1 JGG.

243

»Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Jugendrichter – Aschaffenburg am 17.1.2014 wegen Diebstahls rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, die Vollstreckung wurde 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Am 18.7.2014 ist der Angeklagte mit einer BAK von 1,4 % mit seinem Pkw im Straßenverkehr gefahren und hat damit eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I, II StGB begangen. Da es sich dabei um eine auf einer ganz anderen Ebene liegende Fahrlässigkeitstat handelt, ist es aus erzieherischen Gründen nach § 31 III JGG zweckmäßig, keine Einheitsstrafe zu bilden. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft reicht es vielmehr aus, wenn gegen den Angeklagten wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr ein Freizeitarrest verhängt wird ...«

IV. Rechtsfolgen der Tat

1. Einteilung

Große Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht gibt es bei den Rechtsfolgen der Tat nach dem JGG. Sie werden wie folgt eingeteilt:

32 Vgl. § 105 I JGG.

33 Brunner/Dölling JGG § 31 Rn. 3.

Erziehungsmaßregel § 9 JGG	Zuchtmittel § 13 II JGG	Jugendstrafe
Weisungen, § 10 JGG	Verwarnung, § 14 JGG	§§ 17 ff. JGG
Hilfe zur Erziehung, § 12 JGG	Auflagen, § 15 JGG	
	Jugendarrest, § 16 JGG	

2. Subsidiaritätsprinzip

- 245 Bei den Rechtsfolgen gilt das Subsidiaritätsprinzip. Nur wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, wird die Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, § 5 II JGG. Allerdings können gem. § 8 I JGG Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden. Neben Jugendstrafe können nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft festgesetzt werden, § 8 II 1 JGG. Unter den Voraussetzungen des § 16a JGG kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden, § 8 II 2 JGG. Schließlich ist noch zu beachten, dass die allgemeinen Strafzwecke hinter das Erziehungsziel aller jugendrechtlichen Maßnahmen zurücktreten § 2 I JGG. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten im Jugendrecht nicht, § 18 I 3 JGG.

3. Erziehungsmaßregeln

- 246 Die mildeste Form der Ahndung nach dem JGG sind **Erziehungsmaßregeln** (§§ 9–12 JGG), vornehmlich die Erteilung von Weisungen gem. § 10 JGG. Sie dienen der Erziehung und kommen bei nicht allzu schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht, die durch ungünstige äußere Einflüsse, Erziehungsmängel oder Fehlerziehung minderen Grades oder durch seelische, geistige oder charakterliche Schwächen oder Störungen des Jugendlichen bedingt sind.

247 »Hohes Gericht!«

1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung
4. Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG

5. »Bei der Frage, wie die Tat des Angeklagten, nämlich der Diebstahl einer Jacke im Wert von 75 EUR, zu ahnden ist, ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er den Sachverhalt in vollem Umfang eingeräumt hat und die Tat bereut; er ist bislang auch noch nicht vorgeahndet. Umstände, die zu seinem Nachteil gehen, konnten heute von der Staatsanwaltschaft nicht festgestellt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Angeklagte durch den schlechten Einfluss eines Freundes zu der vorliegenden Tat verleitet worden ist, ist es aus erzieherischen Gründen ausreichend, dass ihm die Weisung erteilt wird, eine Arbeitsleistung von 10 Stunden nach Weisung des Stadtjugendamtes Aschaffenburg zu erbringen.«

6. Kosten

4. Zuchtmittel

- 248 Die Straftat wird mit Zuchtmitteln geahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen oder Heranwachsenden aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, § 13 I JGG. Zuchtmittel haben allerdings nach § 13 III JGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

»Hohes Gericht!«

249

1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung
4. Anwendung des Jugendstrafrechts auf den Heranwachsenden gem. § 105 JGG

5. »Bei der Frage, wie die Tat des Angeklagten, nämlich die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, zu ahnden ist, ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er den Sachverhalt eingeraumt hat und die Tat bereut. Auf der anderen Seite muss ins Gewicht fallen, dass der Angeklagte schon einmal vorgeahndet ist; ihm wurde nämlich mit Urteil vom 24.1.2014 wegen fahrlässiger Körperverletzung die Weisung erteilt, eine Arbeitsleistung von 5 Stunden zu erbringen. Aus diesem Grund reichen, um den Angeklagten erzieherisch günstig zu beeinflussen, Erziehungsmaßregeln nicht mehr aus, es müssen vielmehr Zuchtmittel angeordnet werden.

Ich beantrage deshalb, den Angeklagten wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig zu sprechen, ihn zu verwarnen³⁴ und ihm gleichzeitig die Auflage³⁵ zu erteilen, 250 EUR zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, deren Auswahl ich in das Ermessen des Gerichts stelle.«

oder

»Ich beantrage deshalb, den Angeklagten wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig zu sprechen und gegen ihn 2 Freizeitarreste³⁶ (oder: 4 Tage Kurzarrest³⁷ oder: 2 Wochen Dauerarrest³⁸) zu verhängen.«

6. Kosten

5. Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die schwerste Maßnahme gegen Jugendliche sowie Heranwachsende und die einzige kriminelle Strafe des JGG. Sie wird zunächst nur verhängt,

250

1. wenn wegen der schädlichen Neigungen des Täters, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen, § 17 II 1. Alt. JGG. Schädliche Neigungen sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen. Der Täter muss sich bereits daran gewöhnt haben, aus einer in seiner Persönlichkeit wurzelnden falschen Trieb- oder Willensrichtung zu handeln.³⁹

251

2. Weiter wird Jugendstrafe verhängt, wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist, § 17 II 2. Alt. JGG. Die Schwere der Schuld ermisst der Richter aus dem Gewicht der Tat und der Persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu seiner Tat.⁴⁰ Neben Kapitalverbrechen können auch andere, besonders schwere Taten allein wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe fordern.
Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß 10 Jahre, § 18 I 1, 2 JGG.

252

253

Wichtig für die Sitzungsvertretung beim Jugendrichter:

254

Der Jugendrichter darf gem. § 39 II JGG auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr nicht erkennen.

³⁴ §§ 13 II Nr. 1, 14 JGG.

³⁵ § 15 I Nr. 4, II Nr. 1 JGG.

³⁶ § 16 II JGG.

³⁷ § 16 III JGG.

³⁸ § 16 IV JGG.

³⁹ BGHSt 11, 169; Brunner/Dölling JGG § 17 Rn. 11.

⁴⁰ Brunner/Dölling JGG § 17 Rn. 14.

255 Ähnlich wie im Erwachsenenrecht kann auch Jugendstrafe bis zu 2 Jahren unter den Voraussetzungen des § 21 I, II JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei die Entscheidungen zu Bewährungszeit, Weisungen und Auflagen sowie Bewährungshilfe sich aus §§ 22–24 JGG ergeben.

256 »Hohes Gericht!«

1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung
4. Anwendung des Jugendstrafrechts auf den Heranwachsenden gem. § 105 JGG

5. »Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er ein Geständnis abgelegt hat. Nachteilig ist demgegenüber zu werten, dass der Angeklagte schon mehrfach einschlägig vorgeahndet ist. So wurde er in den letzten 6 Jahren fünfmal wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt, zuletzt am 20.1.2014 zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Schon 1 Monat nach Ablauf der Bewährungszeit hat er die hier vorliegende Tat, wiederum eine gefährliche Körperverletzung, mit großer Brutalität begangen. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft muss aus erzieherischen Gründen gegen den Angeklagten erneut auf eine Jugendstrafe erkannt werden, weil in seiner Tat schädliche Neigungen deutlich geworden sind und Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel zur erzieherischen Beeinflussung nicht mehr ausreichen. Beim Angeklagten liegen Anlage- und Erziehungsängste vor, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Störung der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen. Der Angeklagte hat den Hang, seine Aggressivität an ihm fremden Menschen abzureagieren und diese massiv in ihrem körperlichen Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass gegen den Angeklagten eine Jugendstrafe von 10 Monaten aus erzieherischen Gründen verhängt werden muss.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist nicht möglich, weil für den Angeklagten gem. § 21 I JGG keine günstige Prognose gestellt werden kann. Das ergibt sich zunächst aus dem geschilderten Vorleben und dem sich hieraus ergebenden Persönlichkeitsbild des Angeklagten. Auch nach der hier zu beurteilenden Tat hat der Angeklagte seine bisherigen Gewohnheiten, in starkem Maße dem Alkohol zuzusprechen, nicht geändert, obwohl ihm bekannt ist, dass dies in den bisherigen Fällen die Taten ausgelöst hat. Schließlich hatte der Angeklagte schon einmal die Chance der Bewährung. Unter diesen Umständen ist die Erwartung künftig rechtschaffenen Lebenswandels nicht gegeben, sodass die beantragte Jugendstrafe von 10 Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.«

oder

257 »Die beantragte Jugendstrafe von 10 Monaten kann nach § 21 I JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, weil die Prognose des Angeklagten günstig ist. Der Angeklagte wurde zuletzt wegen gefährlicher Körperverletzung zu 2 Freizeitarresten verurteilt. Eine Jugendstrafe wurde gegen ihn noch nicht verhängt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass er sich nach der Tat beim Verletzten persönlich entschuldigt und freiwillig ein Schmerzensgeld von 250 EUR bezahlt hat. Bei dieser Sachlage kann erwartet werden, dass der Angeklagte sich schon diese Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Ich beantrage, die Bewährungszeit auf 2 Jahre festzusetzen,⁴¹ den Angeklagten in der Bewährungszeit für 1 Jahr der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers zu unterstellen⁴² und ihm die Auflage zu erteilen, 750 EUR in monatlichen Raten von 150 EUR zugunsten einer ge-

⁴¹ § 22 I JGG,

⁴² § 24 I 1 JGG.

meinnützigen Einrichtung, deren Auswahl ich in das Ermessen des Gerichts stelle, zu zahlen. Weiter beantrage ich, gegen den Angeklagten 1 Woche Dauerarrest gem. § 16a I Nr. 2 JGG neben der beantragten Jugendstrafe mit Bewährung zu verhängen. Es ist nämlich erforderlich, dem Angeklagten für diese begrenzte Zeit aus seinem Lebensumfeld mit den schädlichen Einflüssen herauszunehmen und ihn durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten.«⁴³

6. Kosten

Wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob in der Straftat eines Jugendlichen bzw. eines Heranwachsenden schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen, § 27 JGG. 258

Diese bedingte Verurteilung erspart dem Täter jeden Strafmakel und soll ein besonderer Anlass zu guter Führung sein. Sie kann der Strafaussetzung zur Bewährung nicht gleichgestellt werden, da bei ihr gerade keine Jugendstrafe verhängt wird.⁴⁴ 259

»Hohes Gericht!« 260

1. Schilderung des Sachverhalts

2. Beweiswürdigung

3. Rechtliche Würdigung

4. Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG

5. »Bei der Frage, wie die Tat des Angeklagten zu bewerten ist, ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er ein Geständnis abgelegt hat. Zu seinen Ungunsten ist zu sagen, dass er bereits zweimal wegen Diebstahls verurteilt wurde, letztmals am 24.1.2014 zu 2 Wochen Dauerarrest. Trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten kann aber nicht sicher beurteilt werden, ob in dem jetzt begangenen Diebstahl des Angeklagten schädliche Neigungen von einem solchen Umfang hervorgetreten sind, dass schon eine Jugendstrafe erforderlich ist. Auf der anderen Seite reicht die Verhängung eines Dauerarrestes bei dem aufgezeigten Vorleben des Angeklagten auch nicht mehr aus, sodass ich beantrage, die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Weiter stelle ich den Antrag, die Bewährungszeit auf 1 Jahr festzusetzen,⁴⁵ den Angeklagten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen⁴⁶ und dem Angeklagten zur Auflage zu machen, 250 EUR zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, deren Auswahl ich in das Ermessen des Gerichts stelle.«⁴⁷

6. Kosten

V. Kosten

Für die Kostenentscheidung gilt nach § 2 II JGG grundsätzlich § 465 I 1 StPO, wonach der Angeklagte die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen hat, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen der er verurteilt worden ist. Von dieser Vorschrift macht aber § 74 JGG eine Ausnahme, der bestimmt, dass im Verfahren gegen einen Jugendlichen (und über § 109 II 1 JGG auch gegen einen Heranwachsenden) davon abgesehen werden kann, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Nach der – allerdings sehr um-

43 § 23 I 2, § 15 I Nr. 4 JGG.

44 Brunner/Dölling JGG § 27 Rn. 1.

45 § 28 I JGG.

46 § 29 S. 1 JGG.

47 §§ 29 S. 2, 23 I, 15 I Nr. 4 JGG; neben der Entscheidung nach § 27 JGG lässt die hM Jugendarrest nicht zu, BGHSt 18, 207; OLG Celle NStZ 1988, 315; Brunner/Dölling JGG § 27 Rn. 13 ff.

strittenen – Rechtsprechung des BGH⁴⁸ eröffnet diese Kostenvorschrift nicht die Möglichkeit, entgegen der Regelung der StPO auch bei voller Verurteilung des Angeklagten diesen von der Tragung seiner notwendigen Auslagen freizustellen.

- 262** Auch im Jugendstrafrecht muss deshalb bei einer Verurteilung des Angeklagten der Antrag zum Abschluss des Schlussvortrags lauten:

»Als Verurteilter hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.«

G. Praktische Hinweise zur Vorbereitung des staatsanwaltlichen Schlussvortrags

- 263** Jeder Referendar kann sich schon zu Beginn der Strafstation auf den staatsanwaltlichen Schlussvortrag vorbereiten. Erfahrungsgemäß geraten Referendare während des Schlussvortrags in Schwierigkeiten, wenn sie die typischen Einleitungs- bzw. Überleitungssätze von einem Teil zum anderen sowie verschiedene immer gebräuchliche Redewendungen in der Hektik der Hauptverhandlung nicht im Kopf haben. Deshalb empfiehlt es sich, vor dem ersten Plädoyer diese typischen Einleitungs- bzw. Überleitungssätze sowie Redewendungen auf einzelnen Blättern festzuhalten und diese entsprechend dem Ablauf eines Schlussvortrags zu ordnen. In der Hauptverhandlung werden dann weitere Blätter mit entsprechenden Notizen zu fertigen sein, wie zB wie sich der Angeklagte einlässt sowie die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen. Vor dem Plädoyer sind alle Blätter entsprechend der Gliederung des Schlussvortrags zu ordnen. So kann man sich an dieser selbst hergestellten »Handakte« für den Schlussvortrag während des Plädoyers »festhalten«. Wie die einzelnen Blätter vorbereitet werden können, zeigen die folgenden Seiten, wobei diese einmal vorbereiteten Seiten in allen folgenden Hauptverhandlungen immer wieder Verwendung finden können.

I. Schlussvortrag bei Verurteilung

1. Blatt

»Hohes Gericht, Herr Verteidiger!

Die Staatsanwaltschaft hält nach der durchgeföhrten Beweisaufnahme folgenden Sachverhalt für erwiesen: ...«

oder:

»Die heutige Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er bereits in der Anklageschrift niedergelegt ist, in vollem Umfang (bzw. im Wesentlichen) bestätigt ...«

oder:

»Aufgrund des Geständnisses des Angeklagten steht für die Staatsanwaltschaft fest, dass sich der Sachverhalt so, wie in der Anklageschrift geschildert, zugetragen hat ...«

2. Blatt

(An dieser Stelle ist die Anklageschrift einzuordnen. Häufig hat sich in einfach gelagerten Fällen der Sachverhalt auch nach durchgeföhrter Beweisaufnahme nicht geändert. Dann kann der Sachverhalt [nochmals] aus der Anklageschrift vorgelesen werden. Hat sich der Sachverhalt nur geringfügig geändert, können diese Änderungen während der Hauptverhandlung handschriftlich eingefügt werden. Sollte sich der Sachverhalt hingegen grundlegend geändert haben, muss natürlich der Sachverhalt, den der Referendar nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für erwiesen hält, geschildert werden. Für die Skizzierung dieses neuen Sachverhalts kann der Referendar beim Gericht nach dem Ende der Beweisaufnahme eine kurze Pause erbitten).

48 BGH NStZ 1989, 239; Brunner/Dölling JGG § 74 Rn. 7.